

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 159/2020**  
**vom 23. Oktober 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/1734]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 16e (Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird nach Anpassung h folgende Anpassung eingefügt:
  - „i) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 115 Absatz 4 folgende Fassung:  
„Abweichend von Absatz 2 stellen die EFTA-Staaten sicher, dass die in den Artikeln 65, 66, 67 und 97 genannten Sicherheitsmaßnahmen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2020 vom 23. Oktober 2020 angewandt werden.““
2. Nach Nummer 16ea (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„16eb. **32018 R 0389**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 165/2019 vom 14. Juni 2019 <sup>(2)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 10.11.2022, S. 50.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Sabine MONAUNI

---